

Y d  
2978 bc.

Vordruck  
wegen der  
Inquilinen  
Nordhausen  
1748



1943 J 6049

1748

# Verordnunge

wegen derer

# INQUILINEN.

**D**ennach Wir Bürgermeistere und Rath dieser Käyserl. Freyen Reichs-Stadt Nordhausen wahrgenommen, daß die heimliche Einnehmung derer allhier unangesessenen Mietheleute, und deren oftmahliges hin- und wiederziehen von einem Ende der Stadt zum andern, so wohl dem gemeinen Wesen überhaupt sehr nachtheilig sey, als auch insonderheit Uns, dem Magistrate wegen derer onerum publicorum, so die Inquilini zu geben schuldig sind, viele Beschwerlichkeit und Scha-

*Pou*



Schaden verursache; Als haben Wir zu dessen künfftiger  
Præcaution vor nöthig erachtet, mit Einwilligung des  
Collegii derer Herren Seniorum hierdurch, und Krafft die-  
ses zu verordnen:

Das hinführo alle und jede Miethleute, wenn sie ihr  
Quartier verändern wollen, vorhero zu Rathhause bey  
dem Bach-Amte erscheinen, die schuldigen Reste abfüh-  
ren, oder Nachsicht darzu auswirken, zugleich aber an-  
zeigen sollen, bey wem sie einzumietzen Vorhabens sind,  
welches also ins Catastrum registriret, und eine schrift-  
liche Concession ertheilet werden soll, um solche in dem  
alten, und neuen Quartiere vorzeigen zu können, gestalt  
dann ohne dergleichen schriftliche Bescheinigung nie-  
manden erlaubet seyn solle, einigen Menschen, er sey wer  
er wolle, miethweise in sein Haus aufzunehmen, oder  
mit seinen Sachen von sich ausziehen zu lassen, wiedri-  
genfalls der Haus-Herr, oder Frau nicht nur für die  
rückständigen onera publica ihrer Miethleute, als Selbst-  
schuldner, haften, sondern auch über dieses mit 5 und  
mehr Thaler, die Miethleute aber nicht weniger, nach  
Befinden ihrer Umstände und Vermögens mit willkühr-  
licher ohnnachbleiblicher Straffe belegt werden sollen.

Da.

Damit nun kein Haus-Herr oder Frau mit der Unwissenheit dieser von Uns renovirten Verordnunge künfftig hin sich entschuldigen können, so ist resolviret, dieselbe so wohl durch den Druck und öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, als auch zu verfügen, daß in ein jedes Haus hiesiger Stadt ein Exemplar davon durch die Raths-Diener eingeliefert werden solle, worbey zugleich jedem Eigenthümer hiermit, und zwar bey ebenfalls willkührlicher Straffe anbefohlen wird, innerhalb 8 Tagen nach Bekantmachung dieser Verordnunge ein schriftliches Verzeichniß aller, und jeder bey ihm anjezo sich aufhaltenden Inquilinen zu Rathshause einzuschicken, mit Beyfügunge des Orths, woher solche Leute bürtig, auch was ihr Stand, Profession und Gewerbe sey, desgleichen, ob solche einzeln sind, oder eine Familie haben, und wie stark diese sey.

Weilen auch zeithero sich geüßert, daß verschiedene Haus-Herrn, und Frauen allerhand Herren-loses auch wohl gar liederliches und verdächtiges Gesinde beherberget, durch dergleichen unerlaubten Auffenthalt aber allerhand Verdrüßlichkeiten entstanden, und der Bürgerschaft viel Nachtheil verursacht, auch die gemeine Sicherheit nicht wenig in Gefahr gesetzt worden; Als wird gleicherstalt  
einem



einem jeden Eigenthümer, so dergleichen Leute anjeto in  
ihren Häusern bey sich haben, vermittelst dieses bey na h.  
drücklicher Straffe angedeutet, dergleichen liederliches und  
verdächtiges Gesinde, so fort von sich weg zu schaffen, und  
künfftighin kein Herrenloses Gesinde, ohne vorherige An-  
zeige und erhaltene Obrigkeitliche Concession in ihre Häuser  
auf- und anzunehmen. Wornach sich ein jeder zu richten  
hat. Signatum Nordhausen den 8. Julii 1748.



Bürgermeistere und Rath  
der Kayserslichen Freyen  
Reichs-Stadt Nordhausen.

Publicatum & affixum

A. 12. Julii 1748.

Im. Vd 2978<sup>bc</sup><sub>==</sub>

AK

ULB Halle

3

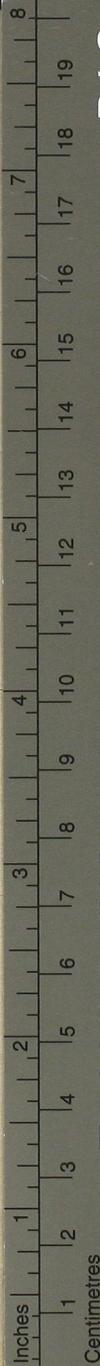
007 521 464



V D 7 8







B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Farbkarte #13

1943 J 6049

1748

# Verordnungen

wegen derer

# JILINEN.

Nach Wir Bürgermei-  
 und Rath dieser Kaiserl.  
 en Reichs-Stadt Nordhausen  
 genommen, daß die heimliche Einneh-  
 unangesehnen Miethleute, und deren  
 und wiederziehen von einem Ende der  
 so wohl dem gemeinen Wesen über-  
 ig sey, als auch insonderheit Uns,  
 gen derer onerum publicorum, so die  
 usdig sind, viele Beschwerligkeit und  
 Scha-

